

aktualisierte Fassung;
Stand 26.03.2020

MEIDERT KOMMUNAL

März 2020

Aktuelle Informationen der Kanzlei Meidert & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB für Kommunen

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in Bayern wurden durch die Staatsregierung weitreichende Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie („Corona-Krise“) getroffen, die die Bewegungsfreiheit der Bürger und die Handlungsfähigkeit der Wirtschaftsunternehmen auf noch unbekannte (aber vorübergehende) Zeit wesentlich einschränken. Derzeit maßgeblich ist die Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98.

Die Städte und Gemeinden Bayerns sind von diesen Einschränkungen ebenfalls erheblich betroffen:

- Dürfen Gremiensitzungen stattfinden?
- In welchem räumlichen Rahmen?
- Was ist mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz, wenn der Besuch einer Gemeinderatssitzung kein triftiger Grund ist, die Wohnung zu verlassen?
- Kann der Bürgermeister unter Hinweis auf die Pandemie-Situation dringliche Anordnungen erlassen? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Können öffentliche Auslegungen von Bauleitplänen (bevorstehend oder bereits begonnen) durchgeführt werden?
- Welche Bedeutung kann das sog. Bürgermeister-Testament (Nottestament) erlangen, wenn schwer Erkrankte isoliert sind?

Zu einem Teil dieser Fragen liegen den Kommunen Handlungsvorschläge der Kommunalen Spitzenverbände vor, ferner erließ das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration am 20.03.2020 unter dem Az B1-1414-11-17 ein IMS über das Thema „Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse“. Zum Thema „Bauleitplanung“ gibt es noch keine offiziellen Äußerungen.

Die Kommunalberatung zählt zu den maßgeblichen Fachgebieten unserer Kanzlei. Wir möchten mit diesem MEIDERT KOMMUNAL März 2020 den Kommunen Lösungsansätze aufzeigen, Handlungsanleitungen vermitteln und auf noch ungeklärte Fragestellungen aufmerksam machen.

Wir sind auch während dieser Krise für Sie erreichbar.

Ihre Kanzlei Meidert&Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Inhalt

Sicherung der Handlungsfähigkeit kommunaler Organe in der „Corona-Krise“	1
Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen nach § 3 Abs. 2 BauGB und „Corona-Krise“	3
Das Nottestament vor dem Bürgermeister nach § 2249 BGB	4

Sicherung der Handlungsfähigkeit kommunaler Organe in der „Corona-Krise“

Für viele Bürgermeister und Gemeinderäte stellt sich derzeit die Frage, wie in Zeiten der Corona-Krise mit Gemeinderats- und Ausschusssitzungen umgegangen werden soll. Einerseits müssen wichtige Entscheidungen getroffen werden, die nicht in den Aufgabenkreis der laufenden Verwaltung gehören. Andererseits möchte niemand riskieren, dass Gemeinderäte oder Verwaltungsmitarbeiter sich in einer Ratssitzung selbst oder andere anstecken.

Der Bayerische Gemeindetag hat hierzu auf seiner Homepage bereits erste Empfehlungen unterbreitet, insbesondere durch lockere Bestuhlung von Sitzungsräumen dem erforderlichen Schutzabstand Rechnung zu tragen. Die Idee, derartige Ratssitzungen für einen gewissen Zeitraum etwa in den öffentlichen Sporthallen durchzuführen, um jedem Ratsmitglied einen Sicherheitsabstand von 1,5 bis 2 m zu gewähren, ist sicherlich sinnvoll.

Ebenfalls sollte überlegt werden, wie die Tagesordnung zu gestalten ist. Während einige Tagesordnungspunkte ohnehin Aufschub dulden, mag es auch Themen geben, die voraussichtlich in einem halben Jahr ganz anders zu beurteilen sind, so dass es schon deswegen sinnvoll ist, diese hinten aufzuschieben.

Der Bayerische Landtag hat als Krisenmaßnahme beschlossen, die Gremiensitzungen vorübergehend mit 1/3 der üblichen Mitgliedsstärke durchzuführen. Insoweit

erlauben dem Landtag bereits die bestehenden Gesetze eine flexible Handhabung der Gremienbesetzung. Die Bayerische Gemeindeordnung (GO) bietet diese Möglichkeit nicht, da einerseits sämtliche Mitglieder des Gemeinderats bzw. Ausschusses zu laden sind und andererseits die Beschlussfähigkeit des Gremiums nur dann gegeben ist, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auch tatsächlich anwesend ist. In diesem Sinne müssten mindestens 50% der Rats- und Ausschussmitglieder erscheinen, damit das Gremium überhaupt handlungsfähig ist. Eine einvernehmliche Reduzierung der Mitglieder ist somit nicht möglich.

Bis zum Beginn der neuen Sitzungsperiode im Mai kann entsprechend der Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.03.2020 für die verbleibenden Wochen durch Änderung der Geschäftsordnung einen Ferienausschuss nach Art. 32 Abs. 4 GO gebildet werden.

Für die sich im Mai konstituierenden Stadt- und Gemeinderäte ist diese Lösung weniger geeignet, da nach den derzeitigen Bestimmungen der Gemeindeordnung die Ferienzeit nur bis zu sechs Wochen betragen darf. Sofern der Gesetzgeber nicht bis Mai neue Möglichkeiten schafft, wäre indes denkbar und möglich die Bildung eines beschließenden „Pandemie“-Ausschusses, auf den sämtliche Aufgaben, die nicht gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, übertragen werden können. Am Effektivsten dürfte es sein, in der konstituierenden Sitzung die Bildung eines entsprechenden Ausschusses zu beschließen, der für eine bestimmte Zeit diese Maßnahmen erfüllt. Während dieser Zeit sollten zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten die bestehenden beschließenden Ausschüsse vorübergehend aufgelöst bzw. nicht neu gebildet werden. Wichtig ist, in der Geschäftsordnung die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen, damit der entsprechende politische Proporz anschließend nach den typischen Verfahren (z.B. Hare-Niemeyer) festgelegt werden kann. In Anlehnung an die Vorgehensweise im Landtag könnte etwa $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Gemeinderates als Ausschussmitglieder festgelegt werden.

Vorteil dieser Vorgehensweise wäre zum einen, dass insgesamt eine geringere Anzahl von Personen zusammen kommt, damit die Mindestabstände der anwesenden Personen eingehalten werden kann und dass im Krankheitsfall die Vertretung durch Fraktionskollegen sichergestellt werden kann, ohne dass das Gremium auch bei einer höheren Erkrankungs- oder Quarantänequote insgesamt handlungsunfähig bleibt. Zu so einer Maßnahme gehört zwar natürlich auch das notwendige Vertrauen in die jeweils handelnden Ratsmitglieder. Andererseits verbleibt dennoch die Kontrolle beim Gemeinderat, da die Möglichkeit der Nachprüfung durch den Gemeinderat unbenommen bleibt, wenn $\frac{1}{4}$ der Ratsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung eines vom Pandemie-Ausschuss gefassten Beschlusses fordert. Das Misstrauen gegen eine solche Maßnahme könnte auch dadurch reduziert werden, dass bereits bei Bildung des Ausschusses in der Geschäftsordnung eine Befristung bestimmt wird, damit sichergestellt ist, dass der Gemeinderat bzw. die üblicherweise zuständigen Ausschüsse ihre Funktion nicht verlieren.

Auch wenn die Errichtung eines entsprechenden Ausschusses durch Änderung der Geschäftsordnung zunächst umständlich erscheinen mag, so wird dies dennoch insgesamt mehr Vor- als Nachteile mit sich bringen und einen kontinuierlichen und sicheren Lauf der Geschäfte auch in der Krise sicherstellen.

Daneben bleibt die Möglichkeit des ersten Bürgermeisters unberührt, nach Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dabei handelt es sich jedoch um eine Ausnahmeregelung, die nur greift, wenn das eigentlich zuständige Kollegialorgan (Gemeinderat oder beschließender Ausschuss) nicht mehr rechtzeitig einberufen werden könnte, ohne dass der Gemeinde oder Dritten ein Nachteil oder Schaden entstünde, und deshalb eine rasche Entscheidung geboten ist. Liegt ein solcher Fall der Dringlichkeit vor, gehen grundsätzlich alle Befugnisse, die eigentlich dem zuständigen Kollegialorgan zustehen, kraft Gesetzes auf den ersten Bürgermeister über.

Der erste Bürgermeister hat sich daher auch bei eilbedürftigen Anordnungen und Geschäften im Hinblick auf die Zuständigkeit des Gemeinderats oder beschließenden Ausschusses auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Um die Rechte des Gemeinderates nicht leichtfertig zu umgehen, ist daher in jedem einzelnen Fall die Verhältnismäßigkeit einer Eilentscheidung zu prüfen. Eine Eilentscheidung kommt umso mehr in Betracht, je gebundener und unbedeutender die Angelegenheit ist, und umso weniger, je mehr – auch politischer – Entscheidungsspielraum besteht und bedeutender eine Sache ist. Eilentscheidungen betreffen daher in der Regel nur konkrete Einzelmaßnahmen, nicht jedoch politische Grundsatzentscheidungen. Typische Eilentscheidungen sind z.B. plötzlich auftretende Notstände wie Wasserrohrbrüche, Obdachlosigkeit, Naturkatastrophen. Der Erlass von Satzungen im Wege der Eilzuständigkeit ist hingegen nur in Ausnahmefällen möglich.

Für die Frage, ob der erste Bürgermeister in Zeiten der „Corona-Krise“ an Stelle des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses im Wege der dringlichen Anordnung entscheiden darf, spielt es daher an sich keine Rolle, ob es im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit verhältnismäßig erscheint, eine zusätzliche Sitzung des Gremiums einzuberufen, wenn dies in zeitlicher Hinsicht noch möglich wäre. Denn die Einberufung von und die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen bleibt – jedenfalls bisher – erlaubt. Hat jedoch der erste Bürgermeister (pflichtwidrig) eine fristgebundene Angelegenheit nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung des Gemeinderats gesetzt, so kann die Angelegenheit trotzdem dringlich sein und im Wege der dringlichen Anordnung entschieden werden. Die Dringlichkeit muss zum Zeitpunkt des Erlasses der dringlichen Anordnung objektiv vorliegen, auf ein etwaiges Verschulden des ersten Bürgermeisters am Vorliegen der Dringlichkeit kommt es nicht an.

Liegen die Voraussetzungen einer dringlichen Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO vor, so handelt der erste Bürgermeister mit bindender Wirkung für die Gemeinde. Die dringliche Anordnung bedarf nicht der nachträglichen Genehmigung des Gemeinderats. Der

erste Bürgermeister hat jedoch nach Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO Pflicht, den Gemeinderat (oder zuständigen Ausschuss) in der nächsten Sitzung Kenntnis von der dringlichen Anordnung zu geben. Das unterstreicht den Ausnahmecharakter der Eilzuständigkeit. Gleichzeitig verschafft die Kenntnisgabe dem Gemeinderat die Möglichkeit, eine Eilentscheidung bei Bedarf abzuändern oder rückgängig zu machen. Ein Unterlassen der Bekanntgabe führt jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der dringlichen Anordnung. Lagen die Voraussetzungen für eine dringliche Anordnung hingegen nicht vor, überschreitet der erste Bürgermeister seine Vertretungsmacht. Da in der nachträglichen Bekanntgabe gegenüber dem Gemeinderat noch nicht die nachträgliche Genehmigung des vollmachtlosen Handelns des ersten Bürgermeisters gesehen werden kann, empfiehlt sich im Zweifel, die Bekanntgabe mit einem billigen Kenntnisnahmebeschluss zu verbinden.

*Mathias Reitberger
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator*

*Frank Sommer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen nach § 3 Abs. 2 BauGB und „Corona-Krise“

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der „Corona-Krise“ betreffen in vielen Gemeinden auch bereits bekanntgemachte oder laufende Öffentlichkeitsbeteiligungen in Bebauungsplanverfahren. Die Rathäuser sind – wenn überhaupt – oft nur nach Voranmeldung zugänglich, ein „freier Zugang während der Dienstzeiten“ ist nicht mehr gewährleistet. Außerdem fragt sich nach den jüngsten Ausgangsbeschränkungen der Bayerischen Staatsregierung, ob die Einsichtnahme in ausliegende Bebauungsplanentwürfe ein „triftiger Grund“ sein kann, sich aus dem Haus und auf den Weg zur Gemeinde zu begeben. Behördenbesuche sind in der Aufzählung der triftigen Gründe in Ziff. 5 der Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98 nicht genannt.

Eine übliche Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB ist aufgrund des eingeschränkten Parteiverkehrs in den Rathäusern derzeit jedenfalls nicht möglich.

Fraglich ist daher, wie insbesondere mit bereits begonnen und künftigen Auslegungen nach § 3 Abs. 2 BauGB umzugehen ist.

Bei bereits begonnenen Auslegungen kann eine Art „Hemmung“ der Auslegungsfrist während der Zeit der eingeschränkten Zugänglichkeit des Rathauses mit der

Folge, dass die Auslegung nach Beendigung der Zugangsbeschränkungen entsprechend länger durchgeführt wird, nicht angenommen werden. Hiergegen spricht der eindeutige Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, wonach Ort und Dauer der Auslegung eine Woche vor Ihrem Beginn bekanntgemacht werden müssen. Diese Bekanntmachung ist bei begonnenen Auslegungen bereits erfolgt und würde bei dieser Vorgehensweise unrichtig werden.

In den allermeisten Fällen dürften bereits begonnene Auslegungen fehlgeschlagen sein.

Dies liegt in zwei Gesichtspunkten begründet: In der Regel enthalten Auslegungsbekanntmachungen den Hinweis, dass die Unterlagen im Rathaus während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereitstehen. Sobald die Rathäuser zu ihren Dienstzeiten den Publikumsverkehr beschränken, etwa durch Schließung des Rathauses oder den Hinweis auf das Erfordernis einer vorherigen telefonischen Terminvereinbarung, weicht die Realität von der in der Bekanntmachung geschilderten Möglichkeit der Einsichtnahme ab. Wenn aber die Einsicht nicht wie in der Bekanntmachung formuliert erfolgen kann, ist die Auslegung fehlerhaft und muss wiederholt werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Gemeinden, welche generell in der Öffentlichkeit kundgetan haben, dass das Rathaus geschlossen ist; denn in diesen Fällen müssen die Bürger davon ausgehen, dass sie die Planunterlagen im Rathaus nicht einsehen können.

Wir teilen in diesem Zusammenhang nicht die Auffassung, dass die bereits laufende Auslegungsfrist durch einfache Bekanntmachung verlängert werden kann. Eine solche Verlängerung müsste zumindest ebenfalls gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht werden, also insbesondere mindestens eine Woche vorher und unter Angabe der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Verlängerung dann im Übrigen rechtlich zulässig ist, erscheint es aus zeitlichen Gründen sinnvoller und rechtlich sicherer, die Auslegung zu wiederholen. Zudem ist es unbehilflich, die Auslegungsfrist zu verlängern, wenn die laufende Auslegung bereits deshalb fehlerhaft ist, weil die Einsichtnahme in der Realität nicht mehr wie in der ursprünglichen Bekanntmachung angegeben erfolgen kann. Auch in solchen Fällen ist es der sicherere Weg, die Auslegung zu wiederholen.

Wird eine Auslegung abgebrochen, sollte dies sinnvollerweise auch mit wenigen Sätzen amtlich bekanntgemacht werden. Dabei kann angekündigt werden, dass zu gegebener Zeit eine erneute Bekanntmachung für eine erneute Auslegung erfolgen wird.

Bei bevorstehenden, noch nicht bekannt gemachten Auslegungen sollte zunächst seitens der Verwaltung überlegt werden, ob das jeweilige Planungsverfahren unaufschiebbar ist oder nicht. Bei der Überlegung ist neben der Bedeutung der Planung abzuwägen, dass durch die Öffentlichkeitsbeteiligung Bürger veranlasst werden, sich aus dem Haus zu begeben, um die Aus-

legungsräumlichkeiten aufzusuchen, dass also Parteiverkehr in die Auslegungsräumlichkeiten gebracht wird und Verwaltungsmitarbeiter mit Parteiverkehr konfrontiert werden, da die Bürger ein Recht auf Erläuterung der Planung haben.

Sollte ein unaufschiebbares Bauleitplanverfahren anstehen, ist weiter abgestuft zu überlegen, wie die Auslegung durchgeführt werden kann. Soweit in der Gemeinde Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die zu den Dienstzeiten ungehindert betreten werden können, ohne von dort in den Bereich der Verwaltungsbüros selbst zu gelangen (z.B. Windfang, absperrbares Foyer oder ähnliches), sind vorzugsweise solche Räumlichkeiten für die Bereitstellung der Planunterlagen zu verwenden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Auslegung nicht zwingend im Rathaus, sondern auch an anderen geeigneten Orten stattfinden kann. Bei den Räumlichkeiten können – wenn nötig – durchaus auch Zugangsregelungen vorgesehen werden, wie z.B. eine maximale Anzahl gleichzeitiger Besucher oder die Öffnung der Räumlichkeiten erst nach Betätigung einer Klingel (sofern sichergestellt ist, dass zu den bekanntgemachten Zeiten auf Klingeln auch geöffnet wird).

Wir halten es aufgrund der bestehenden Pandemielage auch für zumutbar, sowohl für die Einsicht in die Planunterlagen als auch deren Erläuterung durch einen Mitarbeiter der Verwaltung eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zu erbeten (nicht: die Einsicht davon abhängig zu machen). Dass eine Einsicht generell von einer vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abhängig gemacht werden kann, ist entgegen dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 bislang nicht von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 27.05.2013 – 4 BN 28.13 →) gedeckt und sollte daher nur als ultima ratio angewendet werden, wenn nicht anderweitig geeignete, grundsätzlich frei zugängliche Räume zur Verfügung gestellt werden können. Das BVerwG hatte nämlich nur den Fall entschieden, in dem in der Bekanntmachung darum gebeten wurde, einen Termin zu vereinbaren, der Bürger aber auch ohne Terminvereinbarung Einsicht hätte nehmen können.

Wesentlich ist also, eine für die Möglichkeiten der jeweiligen Gemeinde passende Lösung für die Durchführung von Auslegungen zu wählen. Nachdem die Planunterlagen auch im Internet ausliegen müssen, wird man gewisse Erschwernisse bei der Einsicht vor Ort akzeptieren können, die etwa in eingeschränkten Auslegungszeiten, Einlassbeschränkungen zum Auslegungs-ort oder einer Terminvereinbarung liegen können. Für welche Lösung sich die Gemeinde auch immer entscheidet: zwingend erforderlich ist, dass Einschränkungen gegenüber einer freien Zugänglichkeit in der Auslegungsbekanntmachung konkret benannt werden. Es sollte dabei auch klargestellt werden, dass eine etwa ansonsten bekannt gegebene Schließung des Rathauses nicht für die Auslegung gilt, so sie im Rathaus stattfindet.

Das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 befasst

sich im Übrigen nicht mit der Frage, ob der Wunsch der Einsichtnahme in Planaufstellungsunterlagen während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ein „triftiger Grund“ im Sinn der derzeit geltenden Ausgangsbeschränkungen ist. Immerhin könnte dies Bürger generell von der Einsichtnahme abhalten, nachdem bei Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkungen empfindliche Bußgelder drohen. Welche Auswirkung diese außerhalb des Bauplanungsrechts liegende Unklarheit für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hat, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Auch dies spricht im Zweifel für einen vorsichtigen Umgang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung während der geltenden Ausgangsbeschränkungen.

*Dr. Nikolaus Birkl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator*

*Mathias Reitberger
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator*

*Frank Sommer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Das Nottestament vor dem Bürgermeister nach § 2249 BGB

Die Schreckensbilder aus Italien, die zunehmende Begrenzung des öffentlichen Lebens bis hin zur Absperrung und Isolierung von Gemeinden veranlassen auf eine besondere Aufgabe eines Bürgermeisters hinzuweisen, die leider aktuell Bedeutung erlangen kann. Dreiviertel der Deutschen haben keine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) errichtet. Was ist nun, wenn man plötzlich erkrankt und infolge der angeordneten Maßnahmen so isoliert ist, dass die Errichtung eines Testaments vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist?

Für einen solchen Ausnahmefall sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in § 2249 die Möglichkeit vor, ein Nottestament zur Niederschrift des Bürgermeisters des Aufenthaltsortes zu erklären. Dies gilt auch für den Fall, dass zu besorgen ist, dass der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Notar möglich ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muss der Bürgermeister zwei Zeugen hinzuziehen. Zeuge können nur solche Personen sein, die nicht in der letztwilligen Verfügung bedacht werden, im Regelfall also keine Angehörigen. Als Zeugen sollen auch nicht mitwirken der Ehegatte des Bürgermeisters und die mit ihm in gerader Linie Verwandten.

Über die Errichtung eines solchen Nottestaments ist eine Niederschrift zu fertigen. In diese Niederschrift sind die beteiligten Personen, d. h. der Bürgermeister, die zwei Zeugen – deren ständige Anwesenheit erforderlich ist – und natürlich die Person des Erblassers aufzunehmen.

Des Weiteren muss die Niederschrift den mündlich erklärten Willen des Erblassers enthalten, wobei dieser auch durch Übergabe eines Schriftstücks erklärt werden kann. Die Niederschrift ist dem Erblasser sodann vorzulesen und von diesem zu genehmigen (sei es nur durch Kopfnicken oder ähnlichem) und von ihm, wie auch dem Bürgermeister und den zwei Zeugen, zu unterschreiben. Ist der Erblasser schreibunfähig, genügt die Unterschrift des Bürgermeisters und der Zeugen. Aus der Niederschrift sollen sich auch die Umstände der Errichtung, insbesondere die Feststellung der Notsituation ergeben.

Das Nottestament ist in einen Umschlag zu nehmen, zu versiegeln und unverzüglich in die amtliche Verwahrung des zuständigen Amtsgerichts zu bringen. Bei der Erstellung des Nottestaments ist besondere Sorgfalt geboten, da der Bürgermeister als Urkundsperson haftet, falls das Testament infolge von Formfehlern unwirksam ist.

Das Testament kann im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen auch vor demjenigen errichtet werden, der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Vertretung des Bürgermeisters befugt ist, also insbesondere der zweite oder – so vorhanden – dritte Bürgermeister bzw. weitere Stellvertreter (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO).

Als Hilfestellung für Bürgermeister hat das Bayerische Staatsministerium des Innern eine Anordnung unter dem 24.08.1970 erlassen, die auch eine Musterniederschrift enthält (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96661>). Zu hoffen bleibt, dass darauf im Rahmen der „Corona-Krise“ nicht zurückgegriffen werden muss.

*Josef Deuringer
Fachanwalt für Agrarrecht*



**Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft
mbB**

Partnerschaftsregister des
Amtsgerichts Augsburg
Nr. PR 82

www.meidert-kollegen.de

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Tel.: 08 21 / 90 630 – 0
Fax: 08 21 / 90 630 – 11
augsburg@meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Franziska-Bilek-Weg 9
80339 München
Tel.: 0 89 / 54 58 78 – 0
Fax: 0 89 / 54 58 78 – 11
muenchen@meidert-kollegen.de

Kanzlei Kempten

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Tel.: 08 31 / 9606036 – 0
Fax: 08 31 / 9606036 – 9
kempten@meidert-kollegen.de